

Die Preisbestimmung für Wertpapiere während der Börseschließung.

Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

Zum ersten Male hat der Oberste Gerichtshof in einem in den letzten Tagen ergangenen Urteile eine Entscheidung über die Frage gefällt, ob zur Zeit der durch den Krieg bedingten Sistierung der Börse der Wert der Wertpapiere „außerbörzlich“ in anderer Weise (durch Sachverständige) bestimmt werden könne. Das Handelsgericht Prag hatte eine gegen eine dortige Bank eingebrachte Klage auf Herausgabe eines Teiles der zur Sicherung einer Darlehensforderung der Bank deponierten Wertpapiere jetzt abgewiesen, weil mit Rücksicht auf die Schließung der Börse während der Kriegszeit der Wert der Papiere nicht erhoben werden könne, so daß nicht festgestellt werden könne, ob die noch erübrigenden Wertpapiere die vertragmäßige Ueberbedeckung für die Bank bilden würden. In der dagegen eingebrachten Berufung des Klägers wurde der Standpunkt vertreten, daß der Wert der Papiere während der Schließung der Börse durch Sachverständige bestimmt werden könne. Dieser Ansicht schloß sich das Oberlandesgericht Prag als Revisionsgericht an, indem es das Urteil des Handelsgerichtes aufhob und demselben behufs Feststellung des Wertes der Papiere durch Sachverständige eine neuerliche Verhandlung auftrug.

In der Begründung wurde hervorgehoben, daß in Ermangelung eines Börsenpreises der gemeine Preis im Sinne des § 305 allg. bürgerl. Gesetzbuch („Schätzung einer Sache nach dem Nutzen, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet“) heranzuziehen und durch Sachverständige zu bestimmen sei.

Der Oberste Gerichtshof hat nun dem von der Bank dagegen eingebrachten Revisionsrecurso stattgegeben und dem Berufungsgerichte aufgetragen, von einem Sachverständigenbeweise abzu sehen und die Berufung des Klägers einer neuerlichen Erledigung zu unterziehen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß im Hinblick auf die durch den Krieg verursachte Schließung der Börse der Börsenpreis der Papiere, den beide Parteien seinerzeit im Auge hatten, sich derzeit nicht feststellen lasse. Es fragt sich nun, ob der Preis der Wertpapiere, die an sich zu den schätzbaren Sachen gehören, nicht in anderer Weise erhoben werden kann. Der Oberste Gerichtshof vermag die diesbezügliche Rechtsansicht des Oberlandesgerichtes nicht zu teilen. Wenn dieses in Ermangelung eines Börsenpreises den gemeinen Preis im Sinne des § 305 a. b. G. heranziehen will, so übersieht es, daß der durch Sachverständige zu erhebende Preis den gemeinen Preis im Sinne des § 305 a. b. G. gar nicht feststellen würde. Dieser Paragraph stellt zwei Merkmale auf: der Nutzen der Sache muß mit Rücksicht auf Zeit und Ort „gewöhnlich“ und „allgemein“ sein. Der außerbörzliche gezahlte Preis ist aber ein Einzelpreis, der als gewöhnlicher und allgemeiner nicht angenommen werden kann. Die Not des Augenblickes mag infolge des Krieges manchen zur Veräußerung seines Wertpapierbestandes veranlassen und manchen dazu bewegen, diese Notlage zur billigen Anlage seines Kapitals auszunützen; ein Niederschlag der richtigen Abschätzung des inneren Wertes des Papieres wird in dem gezahlten Kaufpreise nicht erblickt werden können. Auch dürfen dem Sachverständigen unmögliche Aufgaben nicht zugemutet werden. Die Preisbildung eines Wertpapieres im allgemeinen und eines Industripapieres im besonderen hängt zur Kriegszeit von vielen Momenten ab, vom Kredit des Ausstellers des Papieres, von der Konjunktur der betreffenden Industrie, von der inneren Gebahrung, von der Möglichkeit, Rohstoffe und Arbeitskräfte

zu erlangen, von dem politischen und strategischen Sachstande, also von Momenten, welche dem Sachverständigen unmöglich bekannt sein können. Da sich also gegenwärtig die Werte der Wertpapiere verlässlich nicht feststellen lassen, stellt sich der vom Oberlandesgerichte angeordnete Sachverständigenbeweis als unerheblich dar.